

Bundesamt für Gesundheit
 Direktionsbereich Kranken- und
 Unfallversicherung
 Abteilung Versicherungsaufsicht
 Hessestrasse 27E
 3003 Bern

Per E-Mail:
corinne.erne@bag.admin.ch

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Dokument	Ihr Ansprechpartner	Datum
		b_2015-01-24 stellungnahme kvg int. bezug	Beat Huwiler Tel.:062 836 40 90 Fax:062 836 40 91 beat.huwiler@vaka.ch	24.01.2015

Stellungnahme zu den Änderungen im KVG (Bestimmungen mit internationalem Bezug)

Sehr geehrte Damen und Herren

In Ihrem Schreiben vom 15. Oktober 2014 haben Sie uns zur Stellungnahme zu den Änderungen im KVG (Bestimmungen mit internationalem Bezug) eingeladen. Dafür danken wir Ihnen.

SWISS REHA, die Vereinigung der führenden Rehabilitationskliniken der Schweiz, repräsentiert die namhaften Schweizer Rehabilitationskliniken aller Fachrichtungen. Diese verfügen zusammen über 2'400 Betten und damit über 50% des gesamtschweizerischen Bettenbestandes im Rehabilitationsbereich.

Die Mitglieder verpflichten sich, sich alle vier Jahre durch eine externe Zertifizierungsstelle auditieren zu lassen. Diese anspruchsvollen und verbindlichen Vorgaben garantieren einerseits eine hohe medizinische Qualität und tragen andererseits zu einer grösstmöglichen Wirtschaftlichkeit bei.

Stellungnahme SWISS REHA

- Die Einführung des Territorialitätsprinzips bezweckte seinerzeit die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden, bedarfsgerechten Versorgung. Eine Aufhebung des Territorialitätsprinzips muss daher sicherstellen, dass nicht einseitig die Behandlungsnettokosten zum Entscheidungskriterium werden und die Qualität und der mittel- und langfristige Outcome ausser Acht gelassen werden.
- Andernfalls besteht die Gefahr, dass die mindestens teilweise bei kantonalen Spitalplanungen hohen qualitativen Anforderungen, welche sich beispielsweise an den SWISS REHA-Kriterien orientieren oder diese sogar zwingend vorschreiben, unterlaufen werden können.
- Sichergestellt werden müsste in diesem Fall auch, dass es über die Landesgrenzen hinaus nicht zu systematischen Verzerrungen im Bereich der Subventionierungen bzw. der Lohn- und Ausbildungs-Verpflichtungen kommt.
- Im Sinne der Reziprozität ist daher darauf zu achten, dass auch ausländische Rehabilitationskliniken sich an der Aus-, Weiter- und Fortbildung zur Deckung des Gesundheitsperso-



nal-Bedarfs in der Schweiz beteiligen und die beispielsweise im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) vereinbarten Lohnbedingungen vollumfänglich einhalten. Denn anders als in anderen Wirtschaftsbranchen sorgen GAV im Gesundheitswesen – beispielsweise im Kanton Tessin – auch für Grenzgänger für die gleichen Lohnbedingungen wie für niedergelassene Ausländer und Schweizer.

- Vermieden werden muss auch, dass ungleiche Leistungen und verschiedene Qualitätskriterien miteinander verglichen werden. Vergleiche von Leistungen z.B. in Schweizer Rehabilitationskliniken mit denjenigen von ausländischen zeigen, dass oftmals das Betreuungsangebot in Schweizer Kliniken wesentlich höher ist. Die intensivere Betreuung hat zumeist eine höhere Qualität der Behandlung und damit eine schnellere und nachhaltigere Wiedereingliederung zur Folge. Die dadurch eingesparten volkswirtschaftlichen Kosten sind immens und machen die höheren Behandlungskosten in der Schweiz plausibel.
- Hinzu kommt, dass das schweizerische Gesundheitswesen ein wichtiger Arbeitgeber ist und insbesondere auch vielen Teilzeit-Beschäftigten (vor allem Frauen) Arbeitsplätze zur Verfügung stellt. Eine Aufhebung des Territorialitätsprinzips, die den schweizerischen Rehabilitationskliniken nicht faire Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Positionierung im Markt ermöglicht, würde unweigerlich zu einer Reduktion von inländischen, teilweise hochqualifizierten Arbeitsplätzen führen.

Fazit

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sieht einige Ordnungsprinzipien vor, die in direkten Abhängigkeiten zueinander stehen. Zu erwähnen sind namentlich die Planungspflicht der Kantone, die Finanzierung, die Tarifgestaltung und eben das Territorialitätsprinzip. Bei jeglicher Veränderung dieser tragenden Säulen, müssen die Auswirkungen auf das Gesamtsystem geprüft und sichergestellt werden, dass dem angedachten Konzept des regulierten Wettbewerbs angemessen Rechnung getragen wird. Dabei gilt es die wesentlichsten Grundsteine für einen fairen Wettbewerb einzuhalten. Unter diesem Blickwinkel scheint die Vorlage unvollständig, unausgegoren und nicht wettbewerbsneutral. Aus diesem Grund lehnt SW!SS REHA den Vorschlag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der vorliegenden Form ab.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SWISS REHA



Willy Oggier
Präsident



Beat Huwiler
Geschäftsführer